

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreifundst. 3

69. Jahrgang

Berlin, den 30. Dezember 1931

Nummer 103

Ausklang!

Wieder einmal stehen wir am Ende eines Kalenderjahres, und zwar eines solchen, das wir gern scheiden sehen. Denn sein Verlauf war schicksalsschwer und aufreizend in Politik wie Wirtschaft. Es war das Jahr der Notverordnungen, deren Zahl in Reich und Ländern zusammen mehrere Dutzend ausmacht. Doch ist durch sie die wirtschaftliche wie politische Not leider nicht kleiner geworden; das beweist die überaus traurige Tatsache, daß die Zahl der Arbeitslosen von 4 886 900 im Januar auf 5 349 000 in der ersten Dezemberhälfte gestiegen ist, im Buchdruckgewerbe von 19 479 im Januar auf 27 190 im November d. J. Während also für die Gesamtheit der deutschen Arbeiterschaft innerhalb des ganzen Jahres eine Steigerung der Arbeitslosenzahl um 9,5 Proz. zu verzeichnen war, erhöhte sich die Zahl der arbeitslosen Buchdrucker (ohne Kurzarbeit) um 39,6 Proz. Für die einzelnen Monate von Januar bis November des Jahres 1931 waren für das Buchdruckgewerbe bezüglich der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit folgende Ziffern festzustellen:

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe

Monat	arbeitslos waren	verkörrigt arbeiten				
		bis zu 8 Stunden	9 bis 16 Stunden	17 bis 24 Stunden	25 u. mehr Stunden	
Dezember 1930	19 217	2118	1028	349	68	
Januar . . . 1931	19 479	2455	903	402	16	
Februar . . . 1931	19 139	2195	903	486	120	
März 1931	19 213	2200	821	458	47	
April 1931	19 272	2052	802	401	43	
Mai 1931	20 026	2627	780	412	33	
Juni 1931	20 578	2823	813	579	46	
Juli 1931	22 899	3265	1641	900	81	
August . . . 1931	25 563	6985	3362	1594	264	
September 1931	26 635	8060	2944	1484	301	
Oktober . . 1931	27 376	9296	3100	1659	603	
November 1931	27 190	9775	2558	1174	432	

Für den Verband der Deutschen Buchdrucker ergab sich aus dieser ungünstigen Entwicklung die bedauerliche Tatsache, daß die Ausgaben aller Verbände, deren Einnahmen um insgesamt 2,34 Millionen Mark überlegen haben; davon im ersten Vierteljahr um 706 000 M., im zweiten um 765 000, im dritten um 590 000 M. und im letzten Vierteljahr (schätzungsweise) um 280 000 M., und zwar trotz hoher Beitragsleistung einschließlicher der Extrabeiträge. Trotzdem war es möglich, den von den Unternehmern schon im Dezember 1930 angeforderten ersten Lohnabbau noch bis zum 14. Februar d. J. abzuwehren. Wäre an jenem Tage der Reichsarbeitsminister den Unternehmern nicht durch die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsgerichts mit einer erstmaligen Lohnsenkung um 5,9 Proz. zu Hilfe gekommen, so hätte auch dieser Erfolg der Unternehmer dank des kollegialen Zusammenhalts in unsern Verbänden sicher vereitelt werden können. Die gleiche Situation ergab sich gegen Ende des Jahres, wo die Unternehmer wiederum nur mit Hilfe der Staatsmacht und nicht aus eigener Kraft den durch die vierte Notverordnung diktierten Lohnabbau erzielen konnten, es aber doch noch in Kauf nehmen mußten, daß ihre Wünsche bezüglich der ihnen aus dem Schiedsgericht vom 28. November für den ganzen Monat Dezember noch in Aussicht gestellten zweiten Lohnsenkung nicht in Erfüllung gingen. Daß sie auf dem Gebiet der über tariflichen Entlohnung trotz größter Anstrengungen noch viel weiter hinter ihren hochfliegenden Absichten zurückblieben, ist gleichfalls dem gewerkschaftlichen Zusammenhalt der Kollegenschaft innerhalb unsres Verbandes zuzuschreiben. Wie unangenehm diese Widerstandskraft unserer Kollegen den Unternehmern

unres Gewerbes ist, geht mit aller Deutlichkeit daraus hervor, daß sie jetzt sogar versuchen, die von ihren Vertretern bei den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 17. Dezember d. J. geforderte Einbeziehung der über tariflichen Entlohnung in den Rahmen der vierten Notverordnung abzustreiten. In der „Zeitschrift“ Nr. 102 vom 22. Dezember war darüber folgendes zu lesen: „Mit keinem Wort wurde jedoch die Einbeziehung der über tariflichen Bezahlung gefordert. Wenn auch bei vorangegangenen Besprechungen im Reichsarbeitsministerium von unserer Seite auf die völlig unhaltbare Entwicklung der über tariflichen Löhne hingewiesen worden ist, so wurde diese Frage bei den Verhandlungen mit den Gehilfen absichtlich von unsern Vertretern nicht angeschnitten...“. Mit dieser Darstellung versucht die „Zeitschrift“ uns den Vorwurf einer Irreführung in der Berichterstattung („Korr.“ Nr. 101 vom 19. Dezember) zu machen. Demgegenüber stellen wir fest, daß vorstehende Darstellung der „Zeitschrift“ nicht der Wahrheit entspricht. Denn als in der vom Vertreter des Reichsarbeitsministeriums gebildeten kleinen Kommission am 17. Dezember die Klarstellung der Lohnverhältnisse vom Januar 1927 erfolgt war, antwortete der Sprecher der Prinzipale auf die Frage, ob noch sonstige Anträge auf Grund der Notverordnung gestellt würden, zwar zunächst mit einem glatten Nein. Im weiteren Verlauf der dann durch den Vertreter des Reichsarbeitsministeriums mit den Unterhändlern der Parteien getrennt geführten Verhandlungen erklärte jedoch der gleiche Wortführer der Prinzipale, daß ihnen die oben bezeichnete Fragestellung sehr überraschend gekommen sei. Sie hätten nur zunächst eine verneinende Antwort gegeben, es sei aber doch noch eine Forderung zu stellen. Das wäre die Frage der Senkung der über tariflichen Löhne, die mit zur Verhandlung gestellt werden müsse. Gleichzeitig wurde die weitere Forderung gestellt, wenigstens noch für zwei Dezemberwochen die Lohnsenkung nach dem Schiedsgericht des Zentral-Schiedsgerichtsamtes vorzunehmen. Beide Forderungen unterbreitete dann der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums der Gehilfenseite zur Stellungnahme. Sie wurden von den Unterhändlern der vier beteiligten Arbeiterorganisationen strikte abgelehnt und der Abbruch der Verhandlungen in Aussicht gestellt. In der fortgeführten Besprechung des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums mit den Prinzipalaten erklärten sich diese dann endlich bereit, den am 30. November abgelaufenen Lohnvertrag für Dezember zu verlängern. Von der über tariflichen Lohnsenkung war keine Rede mehr. Vorher wurde dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums prinzipalsseitig noch erklärt, daß man sich diese über tariflichen Lohnsenkung unter Umständen im Kampfweg holen werde; worauf von unserer Seite erwidert wurde, daß wir diesem Kampf mit Ruhe entgegensehen. Dies der wahre Sachverhalt, an dem nichts zu deuteln ist. Wir sind der „Zeitschrift“ betriebe dank verpflichtet, daß sie selbst zu dieser Klarstellung Anlaß gegeben hat, und wir hoffen, daß ihre Leser sich dadurch noch ein besseres Bild davon machen können, was in Wirklichkeit am 17. Dezember im Reichsarbeitsministerium vorgegangen ist. Unsere Vertreter haben gewiß keine Ursache, in dieser Beziehung den Mitgliedern ihrer Organisation den Verlauf der betreffenden Verhandlungen zu vertuschen und ihnen einen andern Ausklang vorzutauschen. Die in der nachfolgenden Lohnabelle zum Ausdruck kommende Lohnsenkung ab 1. Januar 1932 ist als staatspolitisches Diktat schlimm genug, daß es aber nicht gelungen ist, die noch viel weitergehenden Wünsche der Unternehmer im Buchdruckgewerbe zu erfüllen, ist nicht zuletzt eine Frucht gewerkschaftlicher Geschlossenheit. In der Hoffnung, daß die dabei zur Auswirkung gekommene, trotz

aller Not immer noch vorhandene Kraft unsres Verbandes auch in Zukunft nicht verjagt und mit dazu beitragen wird, daß die deutsche Arbeiterschaft in absehbarer Zeit doch wieder aufwärts schreiten kann und wird, sei hiermit der Schlußstrich unter das Jahr 1931 gezogen.

Lohnvertrag für das deutsche Buchdruckgewerbe

Gültig ab 1. Januar 1932

a) für Handschreiber, Drucker, Stereotypisten und Galvanoplastiker (laut § 4 Ziffer 4 des Tarifs)

Dreieckige Schlag	für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre in der Buchdruckerei		Lohnklasse A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren		Lohnklasse B Gehilfen im Alter von 21 bis 23 J.		Lohnklasse C Gehilfen im Alter von über 23 J.	
	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn
0	26,88	56	32,04	68	35,52	74	38,40	80
2 1/2	27,55	57	33,46	70	36,41	76	39,36	82
5	28,22	59	34,27	71	37,30	78	40,32	84
7 1/2	28,00	60	35,09	73	38,18	80	41,28	86
10	28,57	62	35,90	75	39,07	81	42,24	88
12 1/2	30,24	63	36,72	77	39,96	83	43,20	90
15	30,91	64	37,54	78	40,85	85	44,16	92
17 1/2	31,58	66	38,35	80	41,74	87	45,12	94
20	32,26	67	39,17	82	42,62	89	46,08	96
22 1/2	32,93	69	39,98	83	43,51	91	47,04	98
25	33,60	70	40,80	85	44,40	93	48,00	100

Montagslohn für Montagsechtungen: 4,90 RM. und Dreieckige Schlag (S. 4 Ziffer 7 des Tarifs). - Verdienenanlagen: 62 Proz. und Dreieckige Schlag (S. 32 u. 33 Anlage A des Tarifs).

b) für Maschinenführer (§ 4 Ziffer 4c des Tarifs)

Dreieckige Schlag	für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre in der Buchdruckerei		Lohnklasse A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren		Lohnklasse B Gehilfen im Alter von 21 bis 23 J.		Lohnklasse C Gehilfen im Alter von über 23 J.	
	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn
0	32,26	67	39,17	82	42,02	89	46,08	96
2 1/2	33,06	69	40,15	84	43,09	91	47,23	98
5	33,87	71	41,13	86	44,76	93	48,38	101
7 1/2	34,68	72	42,11	88	45,82	95	49,54	103
10	35,48	74	43,08	90	46,89	98	50,69	106
12 1/2	36,29	76	44,06	92	47,95	100	51,84	108
15	37,09	77	45,04	94	49,02	102	52,99	110
17 1/2	37,90	79	46,02	96	50,09	104	54,14	113
20	38,71	81	47,00	98	51,15	107	55,30	115
22 1/2	39,51	82	47,98	100	52,21	109	56,45	118
25	40,32	84	48,96	102	53,28	111	57,60	120

c) für Korrektoren (§ 4 Ziffer 4c des Tarifs)

Dreieckige Schlag	für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre in der Buchdruckerei		Lohnklasse A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren		Lohnklasse B Gehilfen im Alter von 21 bis 23 J.		Lohnklasse C Gehilfen im Alter von über 23 J.	
	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn	Wochenlohn	Stundenslohn
0	28,90	60	35,09	73	38,18	80	41,28	86
2 1/2	29,62	62	35,97	75	39,14	82	42,31	88
5	30,34	63	36,84	77	40,09	84	43,34	90
7 1/2	31,06	65	37,72	79	41,05	86	44,38	92
10	31,79	66	38,60	80	42,00	88	45,41	95
12 1/2	32,51	68	39,47	82	42,96	90	46,44	97
15	33,23	69	40,35	84	43,91	91	47,47	99
17 1/2	33,95	71	41,23	86	44,87	93	48,50	101
20	34,68	72	42,11	88	45,82	95	49,54	103
22 1/2	35,40	74	42,98	90	46,78	97	50,57	105
25	36,12	75	43,86	91	47,73	99	51,60	108

d) Wöchentliches Kostgeld für Lehrlinge (§ 23 Ziffer 9 des Tarifs)

Dreieckige Schlag	Lehrjahre				Dreieckige Schlag	Lehrjahre			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
0	3,84	7,68	11,52	15,36	15	4,42	8,83	13,25	17,66
2 1/2	4,01	7,87	11,81	15,74	17 1/2	4,51	9,02	13,54	18,03
5	4,18	8,36	12,10	16,13	20	4,61	9,22	13,82	18,43
7 1/2	4,35	8,70	12,48	16,51	22 1/2	4,70	9,41	14,11	18,82
10	4,52	8,85	12,67	16,90	25	4,80	9,60	14,40	19,20
12 1/2	4,70	9,04	12,96	17,28					

Einzelbeträge der Verminderung des Wochenlohnes ab 1. Januar 1932

Dris- aufschlag	Lohnklassen			
	A Gehilfen im Alter von 21 Jahren und 21 Jahren	B Gehilfen im Alter von 21 b. 23 Jahren	C Gehilfen im Alter von über 23 Jahren	
0	3,02	4,18	5,18	5,60
2 1/2	4,12	4,70	5,31	5,74
5	4,12	4,70	5,44	5,88
7 1/2	4,21	4,82	5,57	6,02
10	4,31	4,93	5,70	6,16
12 1/2	4,41	5,04	5,83	6,30
15	4,51	5,15	5,96	6,44
17 1/2	4,61	5,26	6,09	6,58
20	4,70	5,38	6,22	6,72
22 1/2	4,80	5,49	6,35	6,86
25	4,90	5,60	6,48	7,00

Für Maschinenleger erhöhen sich diese Beträge um 20 Proz. und für Korrektoren um 7 1/2 Proz. — Die Senkung des Tariflohnes erstreckt sich nach dem Wortlaut der Bekanntmachung in Nr. 101 des „Norr.“ vom 19. Dezember 1931 (Zitellseite) in a. l. e. i. d. e. r. n. o. m. i. n. e. l. l. e. r. Höhe wie vorstehende Einzelbeträge auf alle Lohnklassen, aber nicht in prozentualer Auswirkung; letztere kommt nur für das Berechnen im Rahmen des reduzierten Aufschlages von 22 Proz. in Frage.

Korrespondenzen

Mugoburg. In unserer Versammlung am 5. Dezember wurde zunächst des Hinscheidens eines eifrigen, alten Mitgliedes, des Kollegen Scheller, sowie des Hauptverwalters Kollegen Glaser und des Kollegen Sandfort ehrend gedacht. Sodann hielt Dr. Eberlein ein vorzügliches Referat über „Aufstieg und Zusammenbruch — Gegenwartsaufgaben der Wirtschaftspolitik“. Seine Ausführungen wurden mit großem Interesse und Beifall aufgenommen. Beherzigenswert war sein Schlusswort: „Die Zukunft gehört dem Sozialismus, Einigkeit führt zum Ziel! Gerade in dieser Krisenzeit gilt es, alle Kräfte zusammenzuführen, um in jahrzehntelangen Kämpfen Erregendes nicht zu verlieren.“ Die Abrechnung der Ortskasse vom dritten Quartal wurde einstimmig genehmigt. Der Ortsvereinsrat verabschiedete sich auch über die Auswirkung der Herabsetzung der Unterstützungssätze, die eine sichtbare Ausgabenverminderung erbrachte. Ein Antrag, an die Arbeitslosen aus der Ortskasse zu Weihnachten den Betrag von 1000 M. zu verteilen, fand einstimmige Annahme. Ebenfalls wurden dem Verein Arbeiterwohlfahrt, der sich schon öfter und auch dieses Jahr wieder zu Weihnachten bedürftiger Kollegen angenommen hat, 200 M. überwiesen.

Barmen. Unser Gauvorsteher Löscher beehrte uns nach langer Zeit wieder einmal mit seinem Besuch und hielt in der Bezirksversammlung am 6. Dezember einen Vortrag über „Die berufliche und organisatorische Gegenwartslage“. Er entledigte sich der gestellten Aufgabe zur vollen Zufriedenheit der fast 200 Köpfe zählenden Fußbesetzung. Er unterzog die gegenwärtige Krise und deren Ursache, unter Verwendung zahlreicher statistischer Materials, einer eingehenden Betrachtung und kam analog der Auswirkungen auf die bereits gefällten und eventuell sich noch weiter nötig machenden Maßnahmen unseres Verbandsvorstandes zur Bilanzierung des Etats zu sprechen, die gesunde Konstitution unserer Organisation dabei besonders betonte. In diesem Vortrag bezog der Redner selbstverständlich auch einen Bericht über die Lohnverhandlungen mit ein. Eine angeregte Aussprache schloß sich an den mit Beifall aufgenommenen Vortrag an, in der von allen Rednern die immer mehr um sich greifende Verunsicherung und Befestigung der arbeitenden Bevölkerung verteidigt und zu deren Abwendung von den Arbeiterorganisationen, SPD, und I. O. G. B., mehr Aktivität gefordert wurde. In der gefälligen und einer eventuellen weiteren Milderung der Unterstützungssätze unseres Verbandes erblühte man eine Gefährdung der Solidarität. Wenn man von den Arbeitslosen so große Opfer verlangt, könne man den arbeitenden Kollegen ebenfalls noch ein kleines Opfer zumuten. Folgende, von der Versammlung einstimmig gefasste Entschliessung, gibt die Ansicht der fleißigen Kollegenschaft zum Schlußwort wieder: „Die Buchdrucker des Bezirks Barmen nehmen mit Enttäuschung Kenntnis vom neuen Schiedsspruch. Alle Kollegen, unter besonderem Einfluß der Arbeitslosen, werden alle Kräfte einbringen, auch für die Zukunft ihre Organisation kampfbereit und schlagkräftig zu erhalten. Die Einführung der Bierzigstundenswoche muß mit allen Mitteln gefördert und von der Regierung gefordert werden. Nur darin ist eine Möglichkeit zur Befähigung der Arbeitslosigkeit zu sehen.“ Laut Bericht des Kassierers hat der Ortsverein Barmen unter seinen fast 300 Mitgliedern nur noch 15 Vollarbeiter aufzuweisen. Von den übrigen Tagesordnungspunkten war von besonderem Interesse die Ablehnung des Aufnahmefeldes einiger Streikbrecher aus dem Solinger Konflikt. Freudig nahm man auch die Mitteilung von einer Beiznachtsunterstützung seitens des Gaus an. Ausgesuchte und Invaliden entgegen. Einstimmige Annahme fand ein Vorschlag des Bezirksvorstandes, aus Grippenrisikofürden für Kasse und Mitglieder nur noch zwei Bezirksversammlungen im Jahr und bis zur Befreiung der Beschäftigten am Vorort abzuhalten. Die gut verlaufene Versammlung wurde eingeleitet von zwei mit viel Beifall aufgenommenen Gesangsvorträgen der vollständig erschienenen „Typographia“ unter Leitung ihres bedürftigen Dirigenten.

Donauschungen. Die am 6. Dezember hier abgehaltene Bezirksversammlung unter Vorsitz des Gauvorstandes der Bezirke Freiburg und Laub war gut besucht. Bezirksvorsteher Scheerer (Freiburg) eröffnete sie mit einem Nachruf für den leider zu früh aus unsern Reihen geschiedenen Gauvorsteher Karl Sandfort. Hierauf berichtete Kollege Maier (Karlsruhe) über die Lohnverhandlungen. Der Bericht wurde mit großem Interesse entgegengenommen. In der darauffolgenden Diskussion war man einstimmig der Auffassung, daß sich die Vermählung den Resolu-



Sechzig Jahre Verbandsmitglied



Hugo Danigel in Praunsh (Schl.)
Eingetreten: 1. Januar 1872 — Jetzt Invalide

Fünzig Jahre Verbandsmitglied



Julius Palm in Weimar
Eingetreten: 31. Dezember 1881
Jetzt Invalide



Matthias Reichbach
in Freiburg i. Br.
Eingetreten: 1. Januar 1882
Jetzt Invalide



tionen von Freiburg und Karlsruhe anschließende könne; ebenso wurde den Unterhändlern Dank und Anerkennung ausgesprochen für ihre Haltung bei den Verhandlungen. Der Referent ging in seinem Schlußwort nochmals auf die in der Diskussion gestellten Fragen ein. Nachdem der Vorsitzende dem Berichterstatter den Dank ausgesprochen hatte, erstattete er einen Bericht von der Bezirksvorsteherkonferenz. Auch dieser Bericht wurde mit großem Interesse aufgenommen. Hierauf hielt der Vorsitzende der Ortsgruppe Freiburg des Bildungsverbandes, Kollege B e l., einen Vortrag über: „Gestaltende Typographie“, ebenso hatte er Anschauungsmaterial, „Internationaler Photokopierkursus der Freiburg. Beihilfsabteilung“ bei sich. Auch Kollege Abel erwiderte Beifall für seine Ausführungen. Die Kollegen der beiden Nachbarbezirke waren mit dieser äußerst wichtigen Versammlung zufrieden, und es blieb nur die eine Wunsch, in Zukunft wieder derartige Zusammenkünfte zu veranstalten.

Dresden. In unserer Versammlung am 9. Dezember gab Kollege S a h l m a n n in eingehender Weise den Bericht von den Lohnverhandlungen im November. Die für den 22. November angelegte Versammlung habe nicht stattgefunden, weil damals noch kein Ergebnis der Verhandlungen vorlag. Er schilderte alle Phasen der Verhandlungen. Dann ging der Referent noch auf die zu erwartende Materie vor. Fast flehe, daß ganz einschneidende Maßnahmen in der Lohnregulierung zu erwarten seien. In welcher Weise hier die Arbeiterchaft zu reagieren habe, muß abgewartet werden, da diese Regelung für alle Arbeiterkategorien treffe. Die Debatte bestritten drei Redner, die alle sofortige Kampfmaßnahmen verlangten. Eine eingebrachte Resolution, die in demselben Sinne gehalten war, wurde gegen 19 Stimmen abgelehnt. Kollege S a h l m a n n stellte im Schlußwort verschiedenes richtig und verlangte hauptsächlich von einem jugendlichen Redner, sich erst einmal mit den elementarsten volkswirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen, ehe er hier große Töne schwingt. Wenn schon zum Kampfe aufgerufen werden solle, so müsse auch die Voraussetzung vorhanden sein, ihn siegreich zu beenden. Als verantwortlicher Führer könne er nicht dazu aufstehen, um ihn dann wütend in einer Katastrophe enden zu lassen. Dann wurden noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt. Kollege S a h l m a n n behandelte darauf die notwendig gewordene Änderung der Sonderunterstützung. Bisler sind an die Ausgesprochenen wöchentlich 2 M. aus der Gaukasse gezahlt worden. Dies sei jedoch durch den katastrophalen Zugang von Arbeitslosen nicht mehr möglich, und so soll vom 1. Januar 1932 ab eine Mietsbeihilfe von monatlich 5 M. in Kraft treten, da unsere Kassenverhältnisse die bisherige Wochenbelastung nicht mehr ertragen. Eine Erhöhung des Gaubeitrages aber sei unter keinen Umständen mehr durchführbar, da unser Verbandsbeitrag mit den anderen Bei-

trägen (Gau- und Sonderbeiträgen) an der Höchstgrenze angelangt ist. Auch die Leistung in der Witwenkasse müsse um 5 M. pro Vierteljahr geführt werden. Ein Zurückgehen des Mitgliederstandes sei nicht zu verzeichnen, da aber die Arbeitslosen zur Witwenkasse trotz Weiterbestehens ihrer Rechte keine Beiträge zu leisten haben und dadurch die Einnahmen stark sinken, müsse auch hier mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgegangen werden. Die Witwen erlitten also ab erstes Quartal 1932 nur noch 20 M. vierteljährlich, während die Kinderbeihilfe in der alten Höhe von 10 M. weiter bestehen bleibt. Nach reger Aussprache nahm die Versammlung von den getroffenen Maßnahmen des Gauvorstandes zustimmend Kenntnis.

Duisburg. (Maschinenleger.) Die am 20. November hier abgehaltene Quartalsversammlung der Bezirksvereinigung war schwach besucht. Gerade in heutiger bewegter Zeit, so führte der Vorsitzende sowie Kollegen aus der Versammlung aus, sei ein reger Versammlungsbesuch unbedingt notwendig. Aufgabe der Vertrauensleute der einzelnen Betriebe sei es auch, dafür zu sorgen, daß die Versammlungen von den Kollegen reiflich besucht würden, denn hier sei der Ort, Wünsche und Beschwerden vorzubringen und so das Arbeitsverhältnis zu verbessern zu gestalten. Die Versammlung ehrte hierauf das Andenken des langjährigen Verbandsvorsitzenden Mitgliedes Kollegen Glaser sowie des Kollegen Sandfort. Drei Kundschreiben der Zentralkommission wurden zur Kenntnis genommen. Ausgeschlossen wegen Kosten wurde ein Kollege. Vorsitzender Zimmermann gab hierauf das Resultat der aufgenommenen Statistik bekannt. Der vom Kollegen Dannhauer gegebene Kassenbericht wurde entgegengenommen und ihm Entlastung erteilt. Den Bericht von der Tagung der Gauvereinigung in Bodum gab Kollege Zimmermann. Kollege Karl M ö n t m a n n verbreitete sich hierauf in einem längeren Vortrag über: „Wichtige Justierungen an der Linotype und Intertype“. Vorsitzender dankte am Schluß des Vortrages für die interessanten Ausführungen und betonte, daß das Referat nicht an der Maschine gehalten worden wäre, um es in erster Linie den jüngeren Kollegen verständlicher zu machen. Auf Wunsch der Versammlung erklärte sich Kollege M ö n t m a n n bereit, diesen Vortrag in nächster Zeit in irgendeinem Betrieb zu wiederholen. Unter Punkt „Technisches“ fanden verschiedene Anfragen ihre Erledigung. Den 23. erworbene Maschinenlehren im Bezirk sowie den Witwen wurden als Weihnachtsgeschenk einstimmig 10 M. bewilligt.

Gießen. Am 29. November fand hier unsere Herbst-Bezirksversammlung der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker statt. Auf die Stellung zu dem vom Bundesauschuß der freien Gewerkschaften erlassenen Protest- und Warnungsaufruf an die Reichsregierung. Die Versammlung erklärt, daß sie den in dem Protest erlassenen Ausführungen und Ansichten des Bundesauschusses voll und ganz beipflichtet und gefolgsam Stellung nimmt hinter den von diesem aufgestellten Forderungen. „Die reichhaltige Tagesordnung konnte zur Zufriedenheit der Versammlung erledigt werden. Die Vorstandswahl brachte keine Veränderung. Die Frühjahr-Bezirksversammlung soll im nächsten Jahr ausfallen. Das dadurch ersparte Geld soll den Ortsvereinen zur Auffüllung ihrer Kassen zur Verfügung gestellt werden, um auf diese Weise den reisenden Kollegen auch weiterhin helfend zur Seite stehen zu können. Den Arbeitslosen und invaliden Kollegen, die in der Versammlung anwesend waren, wurde ein Zehrgeld bewilligt. Ebenso erhalten alle Arbeitslosen und Invaliden zu Weihnachten eine Unterstützung aus der Bezirkskasse.“

Mainz. Am 9. Dezember fand hier eine Bezirksversammlung statt, die in Anbetracht unserer derzeitigen Lage besseren Besuch hätte haben dürfen. Zu Eingang gedachte Bezirksvorsteher W e y t z in ehrenvollen Worten eines verstorbenen Kollegen. Das Restantenwesen fand scharfe Zurechtweisung. Der bislang von uns verwaltete parteiliche Arbeitsnachweis wurde im Einverständnis mit den Prinzipalinnen dem städtischen Arbeitsnachweis angegliedert. Hierauf erstattete der Bezirksvorsteher Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz in Mannheim, die sich in der Hauptfrage mit den Lohnverhandlungen beschäftigte. Die letzte Notverordnung der Regierung sei ein Schlag gegen die Arbeiterchaft. Höchst bedauerlich sei die Ablehnung der Bierzigstundenswoche mit teilweisem Lohnausgleich und Einkellungsangewand. Mit dem Wunsch, daß der deutschen Arbeiterchaft baldigst bessere Zeiten beschieden sein müßten, schloßen die Ausführungen ab. Die Aussprache war kurz und deutlich. Die Bekanntgabe einiger örtlicher Angelegenheiten bildete den Abschluß der Versammlung.

München. (Korrektoren.) Über zwei Versammlungen ist zu berichten. Nach der Sommerpause war am 10. Oktober wieder eine Versammlung, in der zunächst vier Maßnahmen aus Würzburg und eine aus München vollzogen, dann die Schreibern der Ortsgruppenleiter zur Kenntnis genommen wurden, aus denen die überall herrschende schlechte Geschäftsfrage mit ihren Folgen auch für unsre Mitglieder zu ergeben war. Einen größeren Teil der Aussprache nahmen verschiedene technische Fragen in Anspruch. — In der Versammlung am 28. November hielt Schriftleiter J u l i u s F e r f a h einen interessanten Vortrag unter dem Titel: „Sticht das Feuilleton?“ Er schilderte an Hand verschiedener Beispiele, wie sich das Feuilleton in den Zeitungen und Zeitschriften nach und nach entwickelt hat, wie Dichter, Schriftsteller und Zeitungsverleger ihm eine besondere Note im Inhalt der Zeitungen und Familienblätter gegeben haben. Die moderne Entwicklung in der Ausgestaltung der Zeitungen mit den auffallenden Überschriften konnte kurze Zeit das Feuilleton in seinem schon dem Inhalt wegen rechtlichen Wesen beeinträchtigen, aber mit dem Fortschreiten der Technik das Feuilleton wieder die ihm im Zeitungsinhalt gebührende Stellung erobert, was besonders im

ung von Entlassungen spricht, sollten daher formaljuristische Zweifelsfragen fallen und im arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß § 24 des Reichsarbeitsgesetzes möglich ein Weg beschritten werden, der den sozialen Charakter, dem Wesen des Entlassungsgerichts entspricht.

Informationsrecht der Betriebsvertretung

Mit zunehmender Inangriffnahme der Arbeitslosenfrage wächst an dem Arbeiter die Kenntnis über die wirtschaftliche Lage der Betriebswirtschaft. Von diesem Gesicht mehr oder weniger frei befangen, mischt er manche seiner geistlichen Schutzrechte, er nimmt zumellen sogar Abstand, ihm zu stehende, durchaus berechtigte Ansprüche so zu verfolgen, wie es nach bestehendem Recht seine Pflicht wäre. Goldem er sich auf Grund der Kenntnis über die wirtschaftliche Lage der Betriebswirtschaft verständlich machen werden Verhalten sich es entgegenzutreten.

Die geistliche Betriebsvertretung, die inmitten der Betriebskraft steht, der nicht nur das Recht obliegt, sondern der auch die Pflicht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des betrieblichen Geschäftes, ist eine geistliche Schutzrechte übertragen ist, kann in dieser wirtschaftlichen Hinsicht außerordentlich gute Beiträge, daß dem Arbeiter ein ihm zugehörendes Recht vom Unternehmer nicht verweigert wird.

Um diese Funktion in bestmöglicher Ausübung zu können, muß die Betriebsvertretung von ihrem Recht, sich im Betrieb über alle Vorgänge, die das einzelne Arbeitsverhältnis betreffen, zu informieren, weitgehend Gebrauch machen. Sie wird dabei nicht immer der ihrer Betriebsleitung das erforderliche Entgegenkommen finden, nicht mehr wie bei den Arbeitern auf Widerstand und auf feindselige Seiten anstoßen. Dessenungeachtet darf die Betriebsvertretung nicht erlassen und sollte im Behindertungsfall durch ihre Geschäftsleitung das Arbeitsgericht in Anspruch nehmen. Für solche Differenzfälle ist ebenfalls eine Entschädigung des Reichsarbeitsgerichts in einer Reichsbeschwerde (RAG. G. Nr. 18.31). Den Gesuchpartei zum Streitfall bildete die Auffassung einer Betriebsleitung, die von ihrem Arbeitgeber verlangte, daß Betriebsräume, in denen Mitglieder der Betriebsvertretung nicht beschäftigt waren, von dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und die zugehörigen Abteilungsleiter und nur mit dessen Zustimmung betreten werden dürfen. Das Reichsarbeitsgericht hat die Auffassung der Betriebsleitung verneint und die Weisung der Betriebsleitung bestritten, die Betriebsräume aus dem Gebrauch der Geschäftsleitung betreten zu können, wenn in Ausübung der gesetzlichen Befugnisse dies von dem Arbeitgeber ist erforderlich gehalten wird.

Aus den Entschuldigungsgründen: „Grundmäßig muß es dem Arbeitgeber zur Erfüllung der ihm nach § 78, insbesondere Nr. 4 und 6, des Reichsarbeitsgesetzes obliegenden Pflichten, die Betriebsräume, in denen die mit der Ausführung der Aufgaben betrauten Arbeitersmitglieder nicht beschäftigt sind, zu betreten. Die berechtigten Interessen des Arbeitgebers, dem das Recht gewährt werden muß, die im Interesse einer geordneten Durchführung des Betriebs notwendigen Anordnungen zu treffen, sind im allgemeinen ausreichend geschützt, wenn der Zutritt in Betriebsräumen führende Vorgesetzte — Abteilungsleiter, Meister oder der aufstufendste Vorgesetzte — die in Kenntnis der Betriebsverhältnisse auch die Arbeitern in Ausübung eines Amtes dem Raum betritt. Das Verlangen der zuvorigen Einkommenslosigkeit des zugehörigen Abteilungsleiters oder der zugehörigen Vorgesetzten des Betriebs und die Befugnisse des Arbeiterrats in der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben, lösen

nicht etwa ganz besondere — hier nicht geltend gemachte — Ansprüche, die sich die Betriebsämter im Hinblick auf die Einhaltung der zugehörigen Betriebsvorschriften oder allgemeine Schutzgründe, etwa weil mit dem Betreten eines bestimmten Raumes Gefahren verbunden sind, es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß Betriebsräume auch von den Mitgliedern des Arbeiterrats nur mit Zustimmung des Arbeitgebers betreten werden dürfen.“ —

Tarifliche Differenzbeziehungen bei Anfallerkennung

In seiner Sitzung vom 4. November 1931 hatte das Reichsgericht über einen Streitfall zu entscheiden, der besonders im Hinblick auf den starken Umfang der Vertikalarbeit allgemeinen Interesse begehen dürfte.

Ein Kollege erkrankte infolge einer im Betrieb erlittenen Unfallverletzung. Krankheitsdauer wurde im Betrieb, es handelt sich um eine Großdruckerei, verurteilt gearbeitet, und zwar 40 Stunden die Woche. Der Kollege verlangte gemäß § 7 Ziffer 5 unseres Tarifgesetzes die Differenzzahlung von seinem erhaltenen Krankentagegeld bis zum Tariflohn seiner Altersklassenstellung, ihm aber die Differenz von seinem Krankentagegeld bis zu dem Lohn, der für 40 Stunden errechnet wurde. Die Beklagte führte also den Tariflohn von 53 M. um ein Geheft und erkannte die Differenz von bis zu dieser Grenze für berechtigt an. Sie führte sich dabei auf eine Kommentierung in dem vom Buchdruckereiner herausgegebenen Tarifkommentar, in dem unter § 7 Nummerung 5 folgendes heißt: „Bar und während der Dienstverhinderung kurzzeitig vereinbart, so gilt als Tariflohn der für die Arbeitsleistungszahlung anteilig bezahlte Lohn. Nicht dagegen ist bei Kurzarbeit unter Tariflohn der volle Lohn für die Geschäftstagesstundenwohl zu verstehen.“

Der Kollege stützte auf seinen Anspruch der Differenzzahlung bis zum Tariflohn setzten und überlag die Einleitung der Klage seiner beidseitigen Dagegenstellung der Reichsbeschwerde in dem Einkommensvergleichsartikel; insoweit hatte sich das Reichsgericht als Berufungsinstitut mit dem Streitfall zu beschäftigen. Die Entscheidung fiel, wie schon angedeutet, zugunsten des Kollegen.

Die richtige Entscheidung hat das Reichsgericht entgegen der im Tarifkommentar der Arbeitgeber vertretenen Auffassung anerkannt, daß ein wegen eines Betriebsunfalls entranter Kollege, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen auf ihn zutreffen, den Differenzbetrag zum Krankentagegeld zum Lohn Tariflohn seiner Altersklasse erhalten hat. „Recht ist darauf, ob während der Krankheitsdauer im Betrieb verurteilt gearbeitet wird.“ M. G.

Ausstillstellung — Verlängerung?

In Nr. 9/1931 der „Zeitschrift“ findet eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Königsberg Erwähnung, wonach die Verlängerung einer Ausstillstellung bis zu 30 Arbeitstagen für zulässig erklärt wird, weil die Arbeitszeit mit 24 Arbeitstagen noch nicht aufgearbeitet war. Die Entscheidung ist tarifrechtlich nicht haltbar. § 9 Ziffer 8 unseres Tarifgesetzes lautet: „Für Ausstillstellung besteht eine Kündigungsfrist; für die Kündigungsfrist 24 Arbeitstagen, wenn die Ausstillstellung eine Woche, also auf 30 Arbeitstage verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Geselle eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist. Wird der Geselle über die 24 bzw. 30 Arbeitstage hinaus beschäftigt, so tritt die tarifliche Kündigungsfrist ein.“

Nach dieser Tarifbestimmung darf eine Ausstillstellung nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Unter

Voraussetzung, daß „die Arbeit“, für die der Geselle eingestellt war, nicht fertiggestellt ist, kann die Ausstillstellung bis auf 30 Tage verlängert werden. In der Entscheidung von Königsberg werden die Worte „die Arbeit“ als Mengenbegriff aufgefaßt, und daraus wird der Gehalt gezogen, daß, soweit die vorzusehenden Bestimmungen hinsichtlich des zur Arbeit eingestellten Gesellen mehr als 24 Arbeitstage erforderlich macht, das Ausstillverhältnis ohne weiteres bis auf 30 Arbeitstage verlängert werden könne.

Die tarifrechtliche Konjunktionsausdrücke „Königsberger Entscheidung würde die sein, daß das Recht der Weiterbeschäftigung ein Ausstillverhältnis bis zu 30 Arbeitstagen nicht mehr an eine letztmögliche Voraussetzung geknüpft wird, sondern nur an das allgemeine Vorhandensein der Beschäftigung überhaupt an vorliegende Arbeitsgelegenheit. Bestenfalls würde damit aber das Unterbeschäftigungsproblem im Hinblick auf die Maßbestimmung des Ausstillverhältnisses auf 24 Arbeitstage bannen“ und „es la n n auf 30 Arbeitstage verlängert werden“, aufgehoben sein. Denn wenn nur die vorzusehenden Arbeitsmenge darüber entscheidet, ob das Ausstillverhältnis über 24 bis zu 30 Arbeitstagen hinaus dauern kann, ist jedes gemäß § 9 Ziffer 8 begonnene Ausstillverhältnis auf 30 Arbeitstage ausdehnbar, wenn die Beschäftigungsmöglichkeit gegeben ist. Warum dann aber noch die tarifrechtliche Begrenzung des Ausstillverhältnisses auf 24 Arbeitstage? Die tarifrechtliche Einweisung in Ausstillverboten von 24 Arbeitstagen und im Gewerkschaftsvertrag von 30 Arbeitstagen ergibt sich erst nach dem Einverständnis der Arbeitsleute, als die Voraussetzung für Ausstillbeschäftigung eines Gesellen bis zu 30 Arbeitstagen, der noch fertigzuhebende fertige Druckauftrag tritt. Also, in den Worten der Fragestellung, soll der in Ausstill eingestellte Geselle, wenn er bis zum Ende seiner 24tägigen Ausstillzeit einen Satz oder Druckauftrag begonnen hat, diesen als „Ausstillzeit“ auf noch fertiggestellten sein, wenn die Arbeit nicht länger als bis zum 30. Arbeitstag in Anspruch nimmt. Darin liegt der Sinn, bei der Tarifgesetzgebung mit der Absicht, es nur zu ermöglichen, wenn die Arbeit noch nicht länger als bis zum 30. Arbeitstag in Anspruch genommen ist, die tarifrechtliche Begrenzung zu überwinden.

Im gleichen Richtung bewegt sich auch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Leipzig, das sich mit einem Differenzfall eines Gelehrten wegen der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nach Ablauf der 24tägigen Ausstillzeit befassen mußte. Das Arbeitsgericht hat zugunsten der Kollegen entschieden, daß die Beschäftigungsbeziehung sei folgendes hervorgerufen:

„Die Entscheidung des Reichsgerichts konnte lediglich von der Auslegung abhängen, die dem § 9 Ziffer 8 des Obertrags zu geben ist. Diese Bestimmung steht als deren Grundlag vor, daß ein Ausstillverhältnis nicht länger als 24 Arbeitstage dauern kann und für Ausstillstellungen eine Kündigungsfrist besteht. Von dieser grundsätzlichen Regel ist eine Ausnahme für den Fall zugelassen, daß nämlich die Arbeit, für die der betreffende Geselle eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist. Wodurch ist die Verlängerung einer Ausstillzeit eine Woche, also auf 30 Arbeitstage, möglich. Die Bestimmung enthält eine Konjunktionsausdrücke des Arbeiterrats in dem Fall, daß für eine Arbeit die ursprünglich vorgesehene Zeit aus irgendwelchen vorher nicht zu übersehenden Umständen um ein weniges überschritten werden muß. Der Unternehmer soll die Beschäftigung einstellen, wenn die bisherige Ausstillfrist ein oder mehrere mal einzuhalten oder je wegen weniger Tage durch neue Ausstillfristen zu ergeben. Diese Erwägungen müssen nicht dazu führen, daß es sich bei der noch nicht fertiggestellten Arbeit, die eine Verlängerung der Ausstillzeit ermöglicht, um eine solche Arbeit handelt, die durch bestimmte Grenzen fest umschrieben ist. Zu denken ist hierbei an den Druck von Gesellen Werken oder, wie in einem früheren analog

gemeinen Beispiel, an den Druck von Lektoren Aufarbeitung und Korrektur und an den Druck des Leipziger Arbeitsgesetzes für 1928 usw. Nicht geringe würde nach Meinung des Reichsarbeitsgerichts die Einleitung für den Druck von Klaffern, für den Druck von löstingfähiger Literatur oder, wie im vorliegenden Fall, Einleitung für den Druck von Schulbüchern und Gesellschäften.

Das Arbeitsgericht hat sich unter diesen Umständen der Überzeugung nicht verschließen können, daß im vorliegenden Fall die tarifliche Möglichkeit, die Ausstillstellung auf 30 Arbeitstage zu verlängern, nicht gegeben ist. Es war deshalb, da sich das keine Nachweise der Klageforderung ein Urteil nicht bestend, zu erkennen, wie geschlossen.“

In der letzten Zeile des Urteils wird das Ausstillverhältnis fast zum Scheitern zu verurteilen, die tarifrechtliche Seite im Ausstillverhältnis an Bedeutung.

Betriebsräte und Betriebsämter

Die Art der Wirksamkeit der Betriebsräte für die Durchführung des Schutzes der Arbeitern und Arbeiter in den Betrieben sollte von anderen organisierten Arbeiter Interesses. Denn es ist dies ein Arbeitsgebiet der Betriebsvertretungen, das für die Beschäftigten aus besonderen Wert hat. Gesundheit und damit Lebensglück werden durch die Tätigkeit den Beschäftigten erhalten. Die Gefahren eines Betriebs sind mannigfaltiger Art. Durch unvorsichtige Handlungen können die Arbeiter zu Verletzungen herangezogen werden, oder durch ungenügend gesicherte Manipulationen bei der Ausübung von bestimmten Arbeiten, zu denen gesundheitsgefährliche Chemikalien verwendet werden, können Gewerkschaften entstehen. Die Betriebsvertretung hat zu zwei Wege zur Verhütung der vorzusehenden Gefahren. Sie kann einmal die Abstellung tarifrechtlicher Mängel vom Unternehmer verlangen und sie kann weiter aufstrebend auf die Arbeiterschaft einwirken, um sie zur vorrichtigen und gewissenhaften Arbeit im Interesse der eigenen Gesundheit und auch beruhen der Betriebsleitung zu erziehen.

Beide Aufgaben erfordern eine gewisse Vorbildung, die nur durch das Studium der besonderen Gefahren des Gewerbes und ihrer Abwehrmethoden erreicht werden kann. Bei der Durchführung des Betriebsgesetzes sind die Betriebsvertretungen sehr auf die Unterstützung der Gewerkschaftsausschüssen angewiesen. Auch es mag Betriebsvertretungen beuten, denen die so notwendige Unterstützung nicht in erforderlicher Maß zur Seite fand. Über gerade deswegen interessiert es vielleicht die Betriebsvertretungen, die im § 11 des Reichsarbeitsgesetzes der Gewerkschaften (Besten) die Frage des Betriebsrates und der Betriebsräteauslegung einer eingehenden kritischen Betrachtung unterlag. Auch er stellt sich, daß den Betriebsräten als Mitarbeitern bei der Durchführung des Betriebsgesetzes eine große Bedeutung kommt. Die in dem Gesetz vorgesehene Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben dies auch aufschließen erwiesen. Die Betriebsvertretungen sollen zwar vielfach die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben, aber die vielseitigen Anforderungen, die an das Wesen und können der Betriebsräte gestellt werden, lassen dies erklärbar erscheinen. Es ist auch anerkannt, daß die Prozententage hierbei eine sehr wichtige Rolle spielt. Zwischen den Zeiten flingt ein leiser Vorwurf für die Arbeiter heraus, daß sie nicht immer die beschriebenen Mitarbeiter mit diesem so wichtigen Amt betrauen. Das ist ein Gewerkschaftsbedauerndes in der Sache, die der Arbeiterschaft und Arbeitnehmern gerecht. Den Betriebsräten der Großbetriebe wird häufiger Anerkennung gewährt, während der Vertretungen der mittleren und kleineren Betriebe sogleicher wegkommen. Neben einer mehr oder minder

